

## Das Euro-Fahrtenbuch erfüllt die Anforderungen des Finanzamts

Wenn Sie das Euro-Fahrtenbuch korrekt einsetzen, werden Ihre Aufzeichnungen vom Finanzamt anerkannt. Für die Anerkennung eines Fahrtenbuchs gibt es in Deutschland besondere Anforderungen hinsichtlich der Vollständigkeit der Angaben und der Verhinderung bzw. der Dokumentation von nachträglichen Änderungen.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 21.01.2002 Anforderungen an ein Fahrtenbuch festgelegt und mit Schreiben vom 07.07.2006 und 18.11.2009 die Anforderungen an den Nachweis der betrieblichen Nutzung von Kraftfahrzeugen konkretisiert.

Die Oberfinanzdirektion (OFD) Rheinland hat im Jahr 2013 die Anforderungen zur „Ordnungsmäßigkeit eines elektronischen Fahrtenbuchs“ weiter präzisiert.

Mit BMF-Schreiben vom 04.04.2018 werden die aktuellen Regelungen „Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer“ beschrieben.

Die aktuellsten Schreiben finden Sie auf unserer Webseite zum Euro-Fahrtenbuch.

## Keine amtliche Zertifizierung vom elektronischen Fahrtenbüchern

Es gibt jedoch keine Behörde, die eine Eignung von Fahrtenbuch-Software amtlich bestätigt. Dazu heißt es laut OFD Rheinland:

*„Elektronische Fahrtenbücher bzw. elektronische Fahrtenbuchprogramme werden von der Finanzverwaltung weder zertifiziert noch zugelassen. Eine derartige Zertifizierung / Zulassung könnte sich auch immer nur auf eine bestimmte Programmversion beziehen, weil bei einer Versionsänderung zertifizierungs- / zulassungsschädliche Änderungen nicht ausgeschlossen werden könnten.“*

*Selbst wenn die technischen Voraussetzungen für die Führung eines ordnungsmäßigen elektronischen Fahrtenbuchs erfüllt werden, setzt die Anerkennung eines elektronischen Fahrtenbuchs auch voraus, dass die Hard- und Software ordnungsgemäß bedient werden und das Fahrtenbuch hinterher alle von der BFH-Rechtsprechung und der Finanzverwaltung – insbesondere in R 8.1 Abs. 9 Nr 2 LstR – geforderten Angaben enthält.*

***Die Prüfung, ob ein elektronisches Fahrtenbuch anzuerkennen ist, kann deshalb immer nur für den jeweiligen Einzelfall erfolgen.“***

## Vorgaben müssen erfüllt werden

Das Euro-Fahrtenbuch wurde konsequent anhand der Vorgaben des BMF und der OFD Rheinland zur Vollständigkeit der Angaben und der Verhinderung bzw. der Dokumentation von nachträglichen Änderungen entwickelt.

**Zur Vollständigkeit der Daten heisst es in den BMF-Schreiben:**

*„Ein Fahrtenbuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:  
Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen betrieblich/beruflich veranlassten Fahrt,  
Reiseziel, Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner. Wird ein Umweg gefahren, ist dieser aufzu-  
zeichnen. Für Privatfahrten genügen jeweils Kilometerangaben; für Fahrten zwischen Wohnung und  
Betriebsstätte genügt jeweils ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch.“*

**Diese Angaben werden im Euro-Fahrtenbuch geführt.**

**Zu nachträglichen Änderungen heisst es:**

*"Beim Ausdrucken von elektronischen Aufzeichnungen müssen nachträgliche Veränderungen der  
aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen, zumindest aber dokumentiert werden."*

**Im Euro-Fahrtenbuch werden diese Anforderungen wie folgt umgesetzt:**

Daten werden so abgespeichert, dass sie nachträglich nicht ohne Dokumentation verändert werden können. Änderungen sind nur in beschränktem Umfang möglich und führen zu einem Storno der ursprünglichen Fahrt. Die nachträgliche Änderung ist sichtbar, da die ursprüngliche Fahrt mit der Kennzeichnung "STORNIERT" weiterhin mit ausgewiesen wird. Änderungen werden auf diese Weise dokumentiert.

## **Buchungsprotokoll und Änderungshistorie**

Zusätzlich gibt es im Euro-Fahrtenbuch ein druckbares Buchungsprotokoll, welches alle Fahrten mit dem Zeitstempel ihrer Buchung auflistet. Bei geänderten oder stornierten Fahrten ist der ursprüngliche Zustand der Daten sowie deren Änderungshistorie mit Datum, Uhrzeit und Benutzername ersichtlich. Die Änderungshistorie kann vom Anwender nicht nachträglich manipuliert werden.

Die Datenbank ist gegen Zugriffe mit externer Software geschützt. Beim Euro-Fahrtenbuch GPS werden auch die GPS-Daten verschlüsselt übertragen und gespeichert.

Es können nur Fahrten vor einem bestimmten Stichtag als Gesamtpaket gelöscht werden. Die Fahrten müssen in chronologischer Reihenfolge - so wie sie stattgefunden haben - erfasst werden. Neue Fahrten können nur am Ende des bereits erfassten Zeitraums angefügt werden.

## **Das Fahrtenbuch muss lückenlos und zeitnah geführt werden**

Ein weiteres Kriterium für eine Anerkennung ist, dass das Fahrtenbuch laufend und zeitnah geführt werden muss. Diese Anforderung kann nur der Anwender selbst erfüllen, indem er alle Fahrten lückenlos und zeitnah mit dem Programm dokumentiert.

## **Zeitnah bedeutet innerhalb von bis zu sieben Kalendertagen!**

Nach aktueller deutscher Rechtslage ist diese Vorgabe auf jeden Fall dann erfüllt, wenn das Fahrtenbuch innerhalb von bis zu sieben Kalendertagen nach Abschluss der jeweiligen Fahrt geführt wird.

Dabei müssen die Fahrten mit allen erforderlichen Angaben im Fahrtenbuch gebucht werden. Der Buchungszeitpunkt wird von der Software Euro-Fahrtenbuch gespeichert und kann später durch Ausgabe eines Buchungsprotokolls nachvollzogen werden.

## Bitte beachten Sie:

Ein Betriebsprüfer beurteilt nicht vorrangig die Software, sondern die von Ihnen damit erstellten Aufzeichnungen. Er hat immer die Möglichkeit, ein Fahrtenbuch nicht anzuerkennen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Aufzeichnungen unvollständig oder nicht zeitnah gemacht worden sind, oder widersprüchliche Angaben enthalten. Dazu können Querprüfungen von Tacho-Ständen aus dem Fahrtenbuch mit Werkstattquittungen oder ein Vergleich des Fahrtenbuchs mit dem Datum von Tankbelegen oder sonstigen Dokumenten herangezogen werden. Die Vollständigkeit und Plausibilität des Fahrtenbuchs kann nur der Anwender selbst sicherstellen.

**Wird das Fahrtenbuch wahrheitsgemäß, korrekt, zeitnah und vollständig geführt, wird es bei der Betriebsprüfung keine Probleme geben.**

Schließlich ist laut Schreiben des BMF ein elektronisches Fahrtenbuch anzuerkennen, *"wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem manuell geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen."*